

04.11.2005

Präventive Daten-Checks ratsam für Unternehmen

Viele Unternehmen können mit dem Thema Datenschutz wenig anfangen. Oft fehlt in Betrieben das Bewusstsein, wie und welche Daten verarbeitet werden. Sowohl international als auch national häufen sich daher die Fälle, in denen die Datenschutzbehörden die gesetzlichen Bestimmungen entschlossener durchsetzen.

Damit es nicht zu bösen Überraschungen in Folge von Daten-Auskunftsanfragen etwa von Kunden oder Mitarbeitern und darauf folgenden Ermittlungen von Behörden kommt, empfiehlt der Datenschutzexperte und Rechtsanwalt Rainer Knyrim von der Wiener [Wirtschaftskanzlei Preslmayr](#) eine präventive und sorgfältige Analyse der unternehmerischen Datenverarbeitung und -bestände.

Das Grundrecht auf Datenschutz ermöglicht die Weitergabe von "personenbezogenen Daten" wie etwa Einkommen, Adressen, oder Geburtsdaten - die in Verbindung mit einer bestimmten Person oder auch Unternehmen gebracht werden können - grundsätzlich nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen.

"Für Unternehmen ist es ratsam, einen geordneten Umgang mit eigenem Datenmaterial zu pflegen, wie aktuelle Entscheidungen der [Datenschutzkommission](#) zeigen. Dabei kam es zum Beispiel vor, dass die Kommission wegen unzureichend beantworteten Kundenanfragen über die Verarbeitung solcher Daten Lokalaugenscheine in den Firmen-Räumlichkeiten vornahm", berichtet der Anwalt im Gespräch mit den APA-OnlineJournalen.

Ebenso können Unternehmen Ziel von Abmahnungen von Wettbewerbern und Verbraucherschutzvertretern werden, da die datenschutzrechtlichen Verletzungen oft auch Verstöße gegen Vorschriften des unlauteren Wettbewerbs darstellen.

Hinzu komme, dass Verstöße gegen das Datenschutzrecht ab Anfang 2006 auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung im Rahmen des so genannten "Unternehmensstrafrechts" führen könnten, etwa wenn leitende Angestellte oder Mitarbeiter gerichtlich verurteilt würden. Dann erwarte das Unternehmen je nach Schwere der Tat und dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen im Rahmen des Datenschutzgesetzes (Anm. §51 DSG 2000) eine Höchststrafe von bis zu 550.000 Euro. Beispiel dafür wäre etwa eine Datenverwendung in Gewinnabsicht, bei der die Geheimhaltungsinteressen anderer nicht beachtet werden.

Neben solchen behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen drohen den Unternehmen aber auch oft negative Presseberichte über diesen sensiblen Bereich. Das Schadenspotenzial kann hier erheblich sein, wenn Kunden, Arbeitnehmer und Geschäftspartner das Vertrauen in die Verarbeitung kritischer Datensätze des Betroffenen verlieren. Ein vorsorglicher Daten-Check im Unternehmen kann helfen, solche Strafen und weitere Unannehmlichkeiten wie etwa die "Konfiszierung" von Datenträgern oder Software zu vermeiden.

Tipps zur Daten-Prüfung

Am Anfang sollte eine Analyse über die verwendeten Daten stehen, etwa zu welchem Zweck dies geschehe oder an wen solches Material verschickt werde. "Für Unternehmensgruppen gibt es zum Beispiel kein so genanntes 'Konzernprivileg', das die Weitergabe zwischen den einzelnen Gesellschaften



Datenschutzexperte
Rainer Knyrim

ermöglicht. Insbesondere der Austausch von Personaldaten bedarf einer besonderen betrieblichen Rechtfertigung oder der Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer", schildert Knyrim.

Oft bedarf die Verwendung von Daten einer Zustimmungserklärung von Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitern. Beim Formulieren ist insbesondere die strenge Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes ([OGH](#)) zu berücksichtigen. Demnach muss bereits aus der Zustimmungserklärung selbst die verarbeitende Datenart, der Verwendungszweck und der Datenempfänger genau erkennbar sein. "Beispielsweise wäre die 'Zustimmung zur Verarbeitung für Werbezwecke' dem OGH zufolge intransparent und könnte daher schon dann nicht ausreichen, wenn die Daten für Mailings an Kunden weiterverwendet würden", erklärt der Datenschutzexperte.

Werden gewisse Dienstleistungen aus einem Unternehmen an einen konzerninternen oder überhaupt an einen externen Dienstleister ausgelagert - etwa die Buchhaltung oder die gesamte EDV -, so sollte dieser Vertrag speziell auch auf datenschutzrechtliche Bestimmungen geprüft werden. Unter Umständen sind die Zustimmung der Betroffenen oder auch der Datenschutzkommission einzuholen, zum Beispiel in dem Fall, wenn österreichische Daten bloß über einen zentralen Server in den USA laufen. Auch seien in Unternehmen mit einem Betriebsrat gewisse Mitbestimmungsrechte desselben vorgesehen.

"Nach einer eingehenden Analyse muss letztendlich geprüft werden, ob eine Meldung beim Datenverarbeitungsregister erfolgen muss sowie eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung der Datenschutzkommission notwendig ist", berichtet Knyrim. Im Falle von Verletzungen dieser Melde- und Genehmigungspflichten können Geldbußen bis zu einer Höhe von 18.890 Euro verhängt werden und zusätzliche Schadenersatzforderungen entstehen.

Von Christian Lovrinovic/APA